

Rahmenvereinbarung

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die

Generalzolldirektion

Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung

- Auftraggeberin -

und der

wird im Rahmen der Zuschlagserteilung ergänzt

- Auftragnehmerin -

wird folgende Rahmenvereinbarung über

Aktenvernichter der Sicherheitsstufe P-6 nach DIN 66399, für Büroräume oder Abteilungen
(Los 7)

geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Vertragsbestandteile.....	3
§ 3	Auftragnehmerleistungen.....	3
§ 4	Abnahmemenge	4
§ 5	Laufzeit des Vertrages / Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.....	4
§ 6	Vertragspartner	4
§ 7	Bestellungen.....	5
§ 8	Leistungsstermine	5
§ 9	Erfüllungsort / Lieferbedingungen	5
§ 10	Zahlungsbedingungen	5
§ 11	Eigentumsverhältnisse.....	5
§ 12	Leistungsstörungen	6
§ 13	Produktanpassungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 14	Rücknahme von Altgeräten	6
§ 15	Nachfolgeklausel	6
Anlage 1	– Bedarfsträger.....	siehe Anlage 1

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist der Kauf und die Lieferung von

Aktenvernichter der Sicherheitsstufe P-6 nach DIN 66399,

- Partikelgröße 0,8 x 12 mm oder kleiner oder Partikelfläche 10 mm² oder kleiner und bei regelmäßigen Partikeln eine Streifenbreite von 1 mm oder kleiner
- Eingabebreite mindestens 330 mm
- Schneidleistung 8 Blatt Papier (DIN A4, 80 g/m²) oder mehr
- Auffangvolumen 130-160 Liter

gemäß dem Leistungsverzeichnis und dem Angebot der Auftragnehmerin.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind diese Rahmenvereinbarung nebst Anlage 1.
- (2) Die weiteren Vertragsbestandteile sowie deren Rangfolge richten sich nach § 5 AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen der Generalzolldirektion - Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung (Stand 08.06.2022)).

§ 3 Auftragnehmerleistungen

- (1) Die Auftragnehmerin veräußert mangelfreie Gegenstände frei von Rechten Dritter.
- (2) Teilleistungen aus einer Bestellung sind nur zulässig, wenn sie für sich selbständig wirtschaftlich nutzbar sind.
- (3) Die elektronischen Katalogdaten der Leistungen werden von der Auftragnehmerin in einem normierten XML-Format (BMEcat 1.2) im Kaufhaus des Bundes bereitgestellt. Folgende Angaben müssen zu allen bestellbaren Produkten und jeglichen Zubehöerteilen angegeben werden:
 - Eindeutige Artikelnummer
 - Artikelkurzbeschreibung
 - Artikellangbeschreibung
 - ECLASS-Nr. in der Version 10.1
 - Bestelleinheit
 - Verpackungseinheit
 - Inhaltsmenge pro Bestelleinheit
 - Preis (netto)
 - Gütezeichen und Nachhaltigkeitskriterien der Stufen 1 und 2 (soweit für die Leistung zutreffend)
 - Mindestens eine Abbildung der Produkte in einer Auflösung von mindestens 600 x 600 Bildpunkten im Format JPEG

Weitere Informationen können auf www.kdb.bund.de in der Rubrik „Informationen für Unternehmen“ eingesehen werden.

- (4) Die Bestellungen erfolgen ausschließlich über das Kaufhaus des Bundes.
- (5) Die Auftragnehmerin hat nach Änderungen aktualisierte Katalogdaten unverzüglich nachzuliefern, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die Auftraggeberin bedarf.

- (6) Die Auftraggeberin stellt sicher, dass die Auftraggeberin bzw. einzelne weitere von ihr zu benennende Stellen auf Anforderung Informationen über die getätigten Bestellungen, den Liefergegenstand und die Fakturierung erhalten.
- (7) Die Auftraggeberin hat die Auftraggeberin außerdem sofort zu informieren, wenn 75 % und wenn 100 % der Höchstabnahmemenge je Rahmenvertragsposition erreicht sind.

§ 4 Abnahmemenge

- (1) Die Auftraggeberin verpflichtet sich nicht zur Abnahme einer Mindestmenge.
- (2) Die **geschätzte Abnahmemenge** beträgt insgesamt **300 Stück**.
Die geschätzte Abnahmemenge wurde unter Beachtung der Bedarfsmengen der letzten Jahre sowie den voraussichtlichen Bedarfsmengen der in Anlage 1 aufgeführten Behörden und Einrichtungen festgelegt.
- (3) Die Auftraggeberin behält sich vor, bis zu **60 Stück mehr** als die geschätzte Gesamtbedarfsmenge durch die Besteller abrufen zu lassen (**Höchstabnahmemenge**).
- (4) Alle Abnahmemengen beziehen sich auf die Vertragslaufzeit einschließlich der Verlängerungsoptionen.

§ 5 Laufzeit des Vertrages / Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund

- (1) Die Rahmenvereinbarung wird mit einer Laufzeit von 36 Monaten geschlossen und beginnt mit der Zuschlagserteilung.
- (2) Es besteht die Option der einmaligen Verlängerung um 12 Monate. Die Verlängerung tritt jeweils stillschweigend in Kraft, wenn die geschätzte Abnahmemenge drei Monate vor Vertragsende nicht erreicht wurde oder eine der Vertragsparteien nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt hat.
- (3) Die Auftraggeberin hat das Recht der außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Auftraggeberin
 - a) die Leistung wiederholt nicht zu den gemäß § 8 Abs. 2 vorgegebenen Leistungsterminen erbracht und der Leistungsverzug nach Ablauf der jeweils gesetzten Nachfrist andauert hat,
 - b) die Leistung wiederholt mangelhaft erbracht hat und die jeweils gesetzte Nacherfüllungsfrist fruchtlos abgelaufen ist oder
 - c) ihre Verpflichtung zur Lieferung der Katalogdaten gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 oder zur Nachlieferung nach § 3 Abs. 5 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt und die jeweils gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.Die Kündigungsrechte gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der den Vertrag schließenden Stelle bleiben unberührt.

§ 6 Vertragspartner

- (1) Die Leistungen dieser Rahmenvereinbarung können von den in der Anlage 1 aufgeführten Behörden und Einrichtungen bestellt werden (Besteller).
- (2) Mit der Bestellung aus dieser Rahmenvereinbarung wird ein Einzelvertrag zwischen dem Besteller (bei Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung ist dies der Bund, bei der mittelbaren Bundesverwaltung bzw. Zuwendungsempfängern die entsprechende Einrichtung) und der Auftraggeberin geschlossen.
Der Besteller ist Träger der sich aus dem Einzelvertrag ergebenden Rechte und Pflichten. Er ist somit auch Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Einzelvertrages (z.B. Auftreten von Mängeln).
- (3) Der Besteller informiert die Auftraggeberin zeitnah über sämtliche Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit den jeweiligen Einzelverträgen entstehen.

- (4) Die Auftraggeberin behält sich vor, nach Prüfung der vorhandenen Kapazitäten der Rahmenvereinbarung, Einrichtungen der **unmittelbaren** Bundesverwaltung, welche nicht in der Anlage 1 genannt wurden, nach Vertragsschluss zu benennen.
- (5) Bestellungen der genannten Behörden und Einrichtungen des Bundes erfolgen nur, soweit und solange diese keine kommerziellen Ziele verfolgen und keine Leistungen erbringen, welche mit vergleichbaren Leistungen von Unternehmen der Privatwirtschaft im Wettbewerb stehen.

§ 7 Bestellungen

- (1) Bei der Bestellung werden folgende Daten übermittelt:
 1. Lieferantenbezeichnung mit Adresse
 2. Besteller mit Adresse und Nennung eines Ansprechpartners, dessen Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse
 3. Kundennummer
 4. Bezeichnung der Rahmenvereinbarung
 5. Lieferantenseitige RV-Kennung
 6. Anzahl der Positionen, Stückzahl der einzelnen Artikel, Artikel-Nr., Beschreibung des Artikels
 7. Gesamtpreis je Artikel-Nr., Bestellwert gesamt netto, Umsatzsteuer gesamt, Bestellwert gesamt inklusive Steuern
- (2) Bestellungen, die von den Rahmenbedingungen abweichen, muss die Auftragnehmerin ablehnen.
- (3) Es wird kein Mindestauftragswert pro Bestellung festgelegt.

§ 8 Leistungstermine

- (1) Die Auftragnehmerin wird die Katalogdaten gem. § 3 Abs. 3 dieser Rahmenvereinbarung in elektronischer Form binnen 14 Tagen nach Zuschlagserteilung übermitteln.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Bestellung, zu erbringen. Besteller und Auftragnehmerin können im Bestellvorgang abweichende Leistungstermine vereinbaren.
- (3) Erkennt die Auftragnehmerin, dass sie die Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat sie dem Besteller die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.

§ 9 Erfüllungsort / Lieferbedingungen

- (1) Erfüllungsorte sind die von den Bestellern in ihrer Bestellung genannten Bestimmungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Lieferung erfolgt „DDP“ an den in der Bestellung genannten Empfänger auf dessen Gelände oder in dessen Räumlichkeiten.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Bestellungen werden mit dem jeweiligen Besteller einzeln abgerechnet. Rechnet der Besteller nicht selbst ab, so benennt er die abrechnende Dienststelle in der Bestellung.
- (2) Zu Teilzahlungen ist die abrechnende Dienststelle nur bei zulässigen Teilleistungen (vgl. § 3 Abs. 2) verpflichtet.

§ 11 Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Besteller erlangt das Eigentum an den entgegengenommenen Gegenständen.
- (2) In den Fällen der Bundesauftragsverwaltung erlangt der Bund das Eigentum an den durch den Besteller entgegengenommenen Gegenständen.

§ 12 Leistungsstörungen

Leistungsstörungen (bspw. Geltendmachung von Mängeln, Verzug etc.) werden grundsätzlich durch die Besteller geltend gemacht.

§ 13 Produktanpassungen

- (1) Im Falle von Lieferengpässen oder Produktänderungen aufgrund technischer Weiterentwicklung können sich die Vertragsparteien auf Ersatz- bzw. Nachfolgeprodukte verständigen.
- (2) Die Auftragnehmerin kann in diesen Fällen auch Produkte anbieten, die von den Spezifikationen der Vorgängerprodukte abweichen, sofern die neu angebotenen Produkte mindestens die Spezifikationen erfüllen, die für die Vorgängerprodukte vertraglich vereinbart waren.

Für diesen Fall entscheidet die Auftraggeberin über die Eignung. Eine Anpassung der Preise kann in diesem Fall gemäß § 2 Ziffer 3 VOL/B erfolgen. Die Regelungen der Rahmenvereinbarung gelten für die Ersatz- bzw. Nachfolgeprodukte entsprechend.

§ 14 Rücknahme von Altgeräten

- (1) Der Besteller ist berechtigt beim Abruf aus der Rahmenvereinbarung eine äquivalente Menge an Altgeräten kostenfrei an den Lieferanten zurückzugeben. Die Rücknahme hat entweder mittels kostenfreien Versands mit vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellenden Versandetiketten oder durch kostenfreie Abholung durch den Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung mit dem Besteller zu erfolgen.
- (2) Über die gesamte Vertragslaufzeit muss eine gesetzeskonforme Entsorgung der zurückgegeben Altgeräte gewährleistet werden.

§ 15 Nachfolgeklausel

Für den Fall, dass der Auftragnehmer vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund endgültig ausfällt, behält sich der Auftraggeber vor, die verbleibenden Arbeiten/Leistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses anzutragen.

Der Vertrag wird mit dem Zugang des Zuschlags wirksam.

Die Unterzeichnung des Vertrages ist für dessen Rechtswirksamkeit nicht erforderlich.
